

Handlungsanleitung

In die Zukunft investieren heißt in die Menschen investieren

Förderrichtlinie des Bezirks Oberbayern
zur Gewinnung künftiger Fachkräfte
für Einrichtungen und Dienste
der Eingliederungshilfe

Der Bezirk Oberbayern finanziert nach Maßgabe dieser Handlungsanleitung und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Mittel zur Gewinnung von Fachkräften über eine Finanzierung von Praktikumsplätzen in entgeltfinanzierten Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe. Die Finanzierung erfolgt nur für den Zeitraum eines Förderjahres. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Fortführung der Finanzierung nach Ablauf des Förderjahres.

1. Zweck

Der Bezirk Oberbayern begreift die Unterstützung von Trägern entgeltfinanzierter Einrichtungen und Dienste zur Schaffung von Praktikumsplätzen als wirksames Instrument, den zukünftigen Fachkräftebedarf zu sichern und Auszubildende oder Hochschulabsolventen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe zu gewinnen. Die frühzeitige Bindung von Nachwuchskräften an Einrichtungen und Dienste sichert nicht nur die Gewinnung von Fachkräften, sondern hat weitere positive Wirkungen, wie zum Beispiel eine Kostenersparnis für den Bereich der Personalakquise oder eine Bewährungsmöglichkeit von Mitarbeitenden vor ihrer Festanstellung. Ehemalige Praktikantinnen und Praktikanten sind mit der Einrichtung/ dem Dienst, dem jeweiligen Personenkreis und den dortigen Arbeitsanforderungen vertraut und benötigen eine kürzere Einarbeitungszeit als (reguläre) Neueinstellungen. Selbst Praktikantinnen und Praktikanten, die später nicht eingestellt werden, können als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das jeweilige Berufs- und Einsatzfeld dienen, was besonders für kleine und mittlere Leistungserbringer ein wichtiger Aspekt ist.

Mit der gezielten und wirkungsorientierten Unterstützung zur Gewinnung künftiger Fachkräfte über die Schaffung von Bereitstellung von Praktikumsstellen investiert der Bezirk Oberbayern in die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit seiner Leistungsangebote und somit in die Sicherung seines gesetzlichen Versorgungsauftrages.

2. Gegenstand der Unterstützung

Gegenstand der Unterstützung ist die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten in entgeltfinanzierten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern.

3. Förderbudget

Das Budget beträgt je Förderjahr 1 Millionen Euro. Zur Steigerung der Anzahl an Praktikantenstellen kann die zuvor genannte Summe um max. 10 Prozent (100.000 €) überbucht werden.

4. Förderzeiträume

Ein Antrag kann jeweils für folgende Perioden gestellt werden:

- 01.09.2024 bis 31.08.2025
- 01.09.2025 bis 31.08.2026
- 01.09.2026 bis 31.08.2027

5. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Einrichtung/ des Dienstes.

6. Voraussetzungen

6.1. Allgemeines

Finanziert werden, entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ausschließlich entgeltfinanzierte Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe, die im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberbayern liegen und mit denen der Bezirk Oberbayern eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Träger übernehmen folgende Aufgaben:

- die Anstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- die qualitative/ ausbildungsbezogene Anleitung und Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten (ggf. gem. der jeweiligen Praktikumsordnung der Ausbildungsstätte)
- die mit dem Praktikum verbundenen Verwaltungsarbeiten
- die Gewährleistungen der ordnungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Durchführung des Praktikums
- die Gewährleistung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes

Die Finanzierung darf ausschließlich zweckgebunden eingesetzt werden.

6.2. Ausschluss der Doppelförderung

Wird eine Praktikumsstelle in der Einrichtung/ dem Dienst anderweitig finanziert bzw. ist diese bereits Bestandteil einer abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, so teilt die Einrichtung/ der Dienst dem Bezirk Oberbayern die Art und den Umfang der anderweitigen Finanzierung mit. In diesem Fall ist keine Finanzierung mehr nach Maßgabe dieser Handlungsanleitung möglich.

7. Art und Umfang der Finanzierung

7.1. Art der Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

7.2. Umfang

7.2.1. Festbetrag

Die über diese Handlungsanleitung förderfähigen Praktikumsarten und -stellen inkl. der Höhe der Festbetragsfinanzierung sind in der Anlage 1 aufgeführt. Mit dieser Finanzierung gelten die dem Träger entstehenden Kosten als abgegolten.

7.2.2. Praktikums- bzw. Einsatzzeiten

Die Praktikums- bzw. Einsatzzeiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten sind im Praktikumsvertrag, entsprechend der jeweiligen Ausbildungsrichtung und den Vorgaben der Ausbildungsstätten (Berufsfachschulen, Fachakademien, Hochschulen usw.), aufzuführen.

7.2.3. Nicht gedeckte Aufwendungen

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für jeden einzelnen unter Punkt 4 aufgeführten Förderzeitraum gelten nachfolgend beschriebene Verfahren.

- a) Der formgerechte Antrag für die **Behindertenhilfe** ist bis **zum 31.10. eines Jahres** an die jeweiligen Leistungserbringerverbände zu senden. Diese werden dann pro Verband gesammelt beim Bezirk Oberbayern eingereicht (siehe Anlage 2a für den Bereich der Behindertenhilfe). Einrichtungen/ Dienste ohne Spitzenverband senden den Antrag direkt an den Bezirk Oberbayern.

Nach der offiziellen Entscheidung des Bezirks ist **im Förderjahr bis zum 15.05.** der unterzeichnete Praktikumsvertrag einzureichen. Die Zusendung eines Praktikumsvertrags für ein einmaliges Praxissemester Soziale Arbeit wird für das **Sommersemester bis spätestens 15.02. im darauffolgenden Jahr** verlängert.

- b) Der formgerechte Antrag für den Bereich **Psychiatrie, Sucht- und Wohnungslosenhilfe** ist **im Förderjahr bis zum 15.02.** an die jeweiligen Leistungserbringerverbände zu senden. Diese werden dann pro Verband gesammelt beim Bezirk Oberbayern eingereicht (siehe Anlage 2b für den Bereich Psychiatrie, Sucht- und Wohnungslosenhilfe). Einrichtungen/ Dienste ohne Spitzenverband senden den Antrag direkt an den Bezirk Oberbayern.

Nach der offiziellen Entscheidung des Bezirks ist **im Förderjahr bis zum 30.06.** der unterzeichnete Praktikumsvertrag einzureichen. Die Zusendung eines Praktikumsvertrags für ein einmaliges Praxissemester Soziale Arbeit wird für das **Sommersemester bis spätestens 15.02. im darauffolgenden Jahr** verlängert.

Für die jeweiligen Förderzeiträume sind die konkreten Fristen der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Bezirk Oberbayern entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Anträge. Der Bezirk Oberbayern übersendet die Entscheidung an den Träger der Einrichtung/ des Dienstes und jeweils eine Liste an den zuständigen Spitzen- bzw. Landesverband.

Die frist- und formgerechte Übermittlung der Unterlagen ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung.

Die Priorisierung der Leistungstypen und Ausbildungsarten erfolgte in Abstimmung mit den Verbänden der Leistungserbringer und wird jährlich durch den Bezirk Oberbayern im Benehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer überprüft.

9. Verwendungsnachweis und Prüfrecht

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist dem Bezirk Oberbayern vom Träger der Einrichtung/ des Dienstes in einfacher Fertigung einen Monat nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis (Anlage 4a Behindertenhilfe und 4b Psychiatrie, Sucht- und Wohnungslosenhilfe) enthält u.a. folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Art des Praktikums
- Praktikumsdauer
- konkreter Einsatzbereich der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Art und Umfang der Anleitung (Inhaltliche Schwerpunkte müssen erkennbar sein)

Der Bezirk Oberbayern behält sich ein umfassendes anlassunabhängiges Prüfrecht im Einzelfall vor.

10. Rückforderung

Der Bezirk Oberbayern behält sich vor, die Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- das Angebot auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des jeweiligen Trägers beruht.
- die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.
- das Praktikum später begonnen oder vorzeitig beendet wurde, entsprechend der jeweiligen Beschäftigungszeit, in welcher die berücksichtigungsfähige Praktikantin bzw. der berücksichtigungsfähige Praktikant nicht beschäftigt war oder keine Vergütung erhalten hat.

11. Evaluation und Berichterstattung

Nach Abschluss einer Förderperiode wird diese zeitnah evaluiert. Im Anschluss daran erfolgt eine Berichterstattung im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Anlagen:

Anlage 1:	Finanzierte Praktikumsarten und -stellen inkl. der Höhe der pauschalen Festbeträge
Anlage 2a:	Antrag Behindertenhilfe
Anlage 2b:	Antrag Psychiatrie/ Sucht- und Wohnungslosenhilfe
Anlage 3:	Fristen für die jeweiligen Förderzeiträume
Anlage 4a:	Verwendungsnachweis Behindertenhilfe
Anlage 4b:	Verwendungsnachweis Psychiatrie/ Sucht- und Wohnungslosenhilfe

Stand: 23. Juli 2023